



**SVGS**

Schweizerischer Verband  
für Gesundheitssport  
& Sporttherapie

# Statuten

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Mit dem Namen **Schweizerischer Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie** besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ZGB. Der Sitz des Verbandes ist an Ort des Sekretariates innerhalb der Schweiz.

## II. ZWECK UND AUFGABEN

### Art. 2

Der Verband schafft die Voraussetzungen und erhält das Umfeld, in welchem die Sporttherapie und der Gesundheitssport durch gezielte Massnahmen gesundheitsbewusstes Verhalten des Individuums unterstützen und somit einen Beitrag zur Förderung der öffentlichen Gesundheit leisten.

Der Gesundheitssport soll gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorbeugen.

Die Sporttherapie soll dazu beitragen, körperliche und psychische Beeinträchtigungen zu beheben oder auszugleichen und dadurch die Lebensqualität des einzelnen Menschen, besonders von chronisch Kranken und Behinderten, zu erhöhen.

Hierzu gehören unter anderem folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Ausbau der sportwissenschaftlich begründeten Sporttherapie sowie der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung in interdisziplinärer Zusammenarbeit.
- Berufliche Interessenvertretung und Beratung der in Prävention, Therapie und Rehabilitation tätigen Sportlehrkräfte.
- Qualitätssicherung auf dem Gebiet des Gesundheitssportes und der Sporttherapie.
- Entwicklung, Erprobung und Festlegung von Curricula für die Fort- und Weiterbildung von Sportpädagogen/Sportwissenschaftlern in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung und der Sporttherapie.

## III. MITGLIEDER

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder

### Art. 4 Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann werden:

- Wer auf der Grundlage einer sportwissenschaftlichen, bewegungs- und sportpädagogischen Ausbildung in der Gesundheitsförderung und/oder in der Sporttherapie/im Rehabilitationssport tätig ist oder sich in einer entsprechenden Weiterbildung befindet.
- Turn- und SportlehrerInnen, SportlehrerInnen Magglingen, SportwissenschaftlerInnen, BewegungswissenschaftlerInnen, Diplom SportlehrerInnen, Dipl. SportpädagogInnen, GymnastiklehrerInnen, PhysiotherapeutInnen, Eidg. Dipl. FitnesstrainerInnen, Eidg. Dipl. WellnesstrainerInnen

### Art. 5 Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann werden:

wer als Einzelperson (z.B. ÄrztInnen, ErnährungsberaterInnen, JuristInnen, PhysiotherapeutInnen, PsychologInnen) oder Körperschaft (z.B. Vereine, Firmen) den Zweck und die Aufgaben des Verbandes ideell oder materiell unterstützen will.

Ausser dem Stimmrecht haben Passive Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

### Art. 6 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

#### **Art. 7 Austritt**

Der Austritt und die Änderung des Mitgliederstatuts sind mit vierteljährlicher Kündigungsfrist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Dauer der Mitgliedschaft wird auf mindestens 2 Jahre festgelegt. Austrittserklärungen und Änderungen des Mitgliederstatus sind dem Vorstand bis zum 30. September per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verband allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, nach vorheriger Anhörung, mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekanntzugeben. Hiergegen kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

#### **Art. 9 Rechte der Mitglieder**

Die verbandspolitischen Rechte sind in Kapitel V. Organisation geregelt. Alle Mitglieder des SVGS können die Verbandszeitschrift des DVGS zu Spezialkonditionen abonnieren.

#### **Art. 10 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei Neumitgliedern wird der erste Mitgliederbeitrag für zwei Jahre eingezogen.

#### **IV. FINANZIERUNG/HAFTUNG**

##### **Art. 11 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden/Sponsoring
- Subventionen
- Erlös aus Veranstaltungen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.

##### **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und fällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

#### **V. ORGANISATION**

##### **Art. 13 Vereinsjahr**

Das Geschäfts- und Haushaltsjahr erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

##### **Art. 14 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
- c) der Erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- d) die Fach- und Arbeitsgruppen
- e) die RevisorInnen

#### **Art. 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Verbandsjahres abzuhalten. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl der PräsidentIn
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der RevisorInnen
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

#### **Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

#### **Art. 17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Alle Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

#### **Art. 18 Anträge**

Anträge gemäss Art. 15 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der PräsidentIn eingereicht werden. Diese gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

#### **Art. 19 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

#### **Art. 20 Erforderliches Mehr**

In Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Eine Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

#### **Art. 21 Gang der Verhandlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Präsidenten/-in oder bei deren Abwesenheit von dem/r Vizepräsidenten/-in geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Die VersammlungsleiterIn stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt sie zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

#### **Art. 22 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand):**

##### **a) Mitgliederzahl/Amts-dauer**

Der Vorstand besteht aus 3-8 Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Verbandsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des/r Präsidenten/in - selbst.

##### **b) Geschäftsführender Vorstand (Vorstand): Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung,

SVGS  
Schweizerischer Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie  
ASST  
Association suisse sport santé et thérapie de sport  
ASST  
Associazione svizzera sport salutare e terapia sportiva



welche den erfolgreichen Fortbestand eines Verbands sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

#### **Art. 23 Vertretung des Verbandes**

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Der Verband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift seiner Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

#### **Art. 24 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann eine mündliche Verhandlung verlangen. Der/die PräsidentIn stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### **Art. 25 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)**

Ein Erweiterter Vorstand kann jederzeit vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- den FachgruppenleiterInnen
- bis zu zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates

Der Erweiterte Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in in der Regel einmal im Jahr einberufen. Der Erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes dienen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch, insbesondere mit dem Ziel der beratenden Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes bei der Wahrnehmung spezieller fachwissenschaftlicher und curricularer Aufgaben sowie bei der Entwicklung und Gestaltung von Projekten und Veranstaltungen des Verbandes. Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für Erarbeitung und Beschluss der 'Ordnung' für Fach- und Arbeitsgruppen.

#### **Art. 26 Fach- und Arbeitsgruppen**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Fach- und Arbeitsgruppen. Der/die FachgruppenleiterIn ist Mitglied eines Erweiterten Vorstandes, aber nicht zwingend des Geschäftsführenden Vorstandes.

#### **Art. 27 RevisorInnen**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Verbandsjahres zwei Rechnungsrevisoren/innen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Verbandsrechte und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

### **VI. AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

#### **Art. 28**

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung legt fest, wie das Verbandsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 1997 in Zürich erstmals angenommen und am 14. März 2014 letztmals mit Änderungen wieder genehmigt.

SVGS  
Schweizerischer Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie  
ASST  
Association suisse sport santé et thérapie de sport  
ASST  
Associazione svizzera sport salutare e terapia sportiva



## **ANHANG 1**

### **Festlegung der Mitgliederbeiträge**

Jahresbeitrag Aktiv-/Passivmitglieder: SFr. 140.-  
(exkl. Bezug des Heftes "Bewegungstherapie & Gesundheitssport")

Jahresbeitrag StudentInnen: SFr. 80.-  
(exkl. Bezug des Heftes "Bewegungstherapie & Gesundheitssport")

Jahresbeitrag Körperschaften: SFr. 300.-  
(inkl. Bezug des Heftes "Bewegungstherapie & Gesundheitssport")

Bezug des Heftes "Bewegungstherapie & Gesundheitssport" (offizielles Organ des Deutschen Verbandes für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V., DVGS) für Aktiv-/Passivmitglieder und StudentInnen: SFr. 47.- (pro Jahr).